

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe -  
gemäß Verteiler -

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Susanne Wollenteit

Telefon: 0385/588-9220

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-  
regierung.de

Az: 367-00000-2020/018

Schwerin, den 01.04.2020

**Nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände  
Mecklenburg-Vorpommern  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landesverband für Kindertagespflege M-V

Ausschließlich per E-Mail

**Rundbrief Nr. 5/2020**

**Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der Notfallbetreuung in den Einrichtungen der  
Kindertagesförderung**

**unter Anwendung der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von  
Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur  
Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-COV-2 ab  
dem 16. März 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Allgemeinverfügung ab dem 16. März 2020 wurde der Besuch der Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen bis auf eine Notfallbetreuung bis zum 19. April 2020 untersagt.

**1. Maßgaben für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung:**

Im Rahmen einer Notfallbetreuung wird für die Kindertagesförderung ein pädagogisches Betreuungsangebot – bei dringendem Bedarf – vorgehalten. Dies gilt grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind, wie sie beispielhaft in der

**Hausanschrift:**

Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020 aufgeführt sind. Dazu zählen auch Vertreter und Vertreterinnen von Medien.

Für die Notfallbetreuung müssen grundsätzlich beide Elternteile einer der genannten Berufsgruppen angehören, sofern es sich nicht um eine alleinerziehende Person handelt. Beide Elternteile müssen unabhkömmlich sein, ihnen obliegt die Glaubhaftmachung, es bedarf einer Einzelfallentscheidung.

Alle Personen, die in humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen arbeiten und keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können, werden seit dem 26. März 2020 als Härtefälle im Sinne der Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 behandelt. Für ihre Kinder ist somit auch dann eine Notfallbetreuung sicherzustellen, wenn nur ein Personensorgeberechtigter in den Gesundheitsberufen arbeitet und der zweite Personensorgeberechtigte nicht in einer der systemrelevanten Berufsgruppen arbeitet. Die Glaubhaftmachung kann wie bisher in einfacher Selbsterklärung geschehen. Hierzu gehören regelmäßig nicht die Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung.

Zu den humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen gehören insbesondere humanmedizinische Tätigkeiten in Kliniken (Ärzte und Ärztinnen, Krankenschwestern und Krankenpfleger), Allgemein-/Praktische Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, medizinischer Fachangestellter und medizinische Fachangestellte, Apotheker und Apothekerinnen, Beschäftigte beim Rettungsdienst sowie in stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, Beschäftigte, die unmittelbar mit der Herstellung-, Prüfung- und dem Transport von Arzneimitteln, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln befasst sind. Bei der Notfallbetreuung ist weiterhin restriktiv zu verfahren.

Schon bisher war den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eingeräumt, im Wege von Einzelfallentscheidung auch für Berufsgruppen in systemrelevanten Bereichen sowie in Härtefällen eine Notfallbetreuung anzubieten. Diese Praxis soll nicht verändert werden.

Bei der Notfallbetreuung ist insgesamt restriktiv zu verfahren. Auch alle Kinder von Eltern, die einer der zuvor genannten Berufsgruppen angehören, sollen grundsätzlich zu Hause bleiben. Der gesundheitliche Schutz der Kinder und des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat bei allen Entscheidungen über die Notfallbetreuung oberste Priorität. Deshalb ist es auch weiterhin das Ziel, die Gruppen in der Notfallbetreuung so klein wie möglich einzurichten. Die Letztentscheidung liegt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

Kinder, die sich innerhalb der letzten 14 Tage innerhalb eines Risikogebiets entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch Institut (RKI) aufgehalten haben ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)), akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht in der Notfallbetreuung betreut werden. Auch Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung

aufgehalten haben, dürfen Einrichtungen der Kindertagespflege und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

Insbesondere Eltern, die im Schicht- oder Bereitschaftsdienst tätig sind, werden gebeten zu prüfen, ob die bewilligte Notfallbetreuung jeweils in Anspruch genommen werden muss oder individuelle Lösungen genutzt werden können, um die Infektionsrisiken in der Notfallbetreuung zu reduzieren. Wird Urlaub bewilligt oder in Anspruch genommen, das Homeoffice angeordnet oder entfällt der Grund der Notfallbetreuung aus anderen Gründen, ist auch die Betreuung einzustellen. Eltern haben derartige Veränderungen unaufgefordert gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Dies ist mit den Eltern ausdrücklich zu kommunizieren.

## 2. Öffnungszeiten während der Notfallbetreuung:

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege während der Notfallbetreuung richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- bzw. Tagespflegeerlaubnis.

## 3. Ergänzende Hygienehinweise:

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen (siehe Rundbrief Nummer 3/2020) insbesondere zu guter Händehygiene, zu Husten- und Niesetikette der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf der Homepage [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und der dortigen Broschüre „Hygiene- Kinderleichter Schutz vor Infektionskrankheiten“, wird für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege empfohlen:

- Kinder sollen, kurz bevor sie in die Notfallbetreuung gebracht werden, mit einem Elternteil gründlich die Hände gewaschen haben.
- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken im Eingangsbereich) sollen morgens und bei Bedarf auch am Tag häufiger gereinigt werden.
- Auch beim Abholen der Kinder sollen diese noch einmal in der Kindertageseinrichtung bzw. mit der Kindertagespflegeperson die Hände waschen.
- Während der Bereuungszeit achten die Beschäftigten der Einrichtung bzw. die Tagespflegepersonen auf zusätzliches Händewaschen.
- Die Betreuungsräume sollten häufig (mindestens 4mal täglich für 10 Minuten) gelüftet werden.

Ausweislich der weiterhin aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ([https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)) gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert wird. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, durch das zentrale Hygienemaßnahmen - wie eine gute Händehygiene - vernachlässigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Susanne Wollenteit

